

## ***Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex***

Die Daimler AG entspricht den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Abs. 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat) und Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 (Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten für Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft) und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen. Seit Abgabe der aktualisierten Entsprechenserklärung im September 2019 hat die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den beiden genannten Ausnahmen entsprochen.

**Höhe des Selbstbehalts bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Abs. 3).** Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) wie in den Vorjahren ein nach Ansicht der Daimler AG angemessener Selbstbehalt vereinbart. Dieser entspricht jedoch nicht dem gesetzlich geforderten Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder in Höhe von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine funktionsbezogene fixe Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile beschränkt ist, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in Höhe des Eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung im Vergleich zu den Mitgliedern des Vorstands, deren Vergütung aus fixen und erfolgsorientierten Bestandteilen besteht, wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen.

**Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten für Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft (Ziffer 5.4.5 Abs. 1 Satz 2).** Nach dieser Empfehlung sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen. Ob die Zahl der von Vorstandsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften wahrgenommenen Mandate noch angemessen erscheint, ist jedoch im Wege der Einzelfallbetrachtung sachgerechter zu bewerten als durch eine starre Obergrenze. Die individuell für ein Vorstandsmitglied zu erwartende Arbeitsbelastung durch die Summe der wahrgenommenen Mandate erhöht sich nicht zwingend proportional zu deren Zahl.

Stuttgart, im Dezember 2019

Für den Aufsichtsrat  
Dr. Manfred Bischoff  
Vorsitzender

Für den Vorstand  
Ola Källenius  
Vorsitzender